



Stadt Murrhardt  
REMS – MURR – KREIS

**BACKNANG**   
Die Murr-Metropole

**SULZBACH**  
AN DER MURR 

 **Gemeinde  
Pfenweiler**

# WASSERVERBAND MURRTAL

Satzung

vom 12. Februar 2008

Stand: 4. Änderungssatzung v. 19.12.2017

# Inhalt

Seite

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. PRÄAMBEL .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>II. GRUNDLAGEN .....</b>   | <b>4</b>  |
| §1 Name, Sitz .....   | 4         |
| §2 Mitglieder, Stimmzahl, Verbandsgebiet .....                                    | 4         |
| §3 Aufgaben des Verbands und Verbandsanlagen .....                                | 4         |
| §4 Pflichten der Verbandsmitglieder .....   | 5         |
| §5 Unternehmen, Plan, Lagerbuch .....   | 6         |
| <b>III. ORGANISATION DES VERBANDS .....</b>                                       | <b>7</b>  |
| §6 Organe .....   | 7         |
| §7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....                                  | 7         |
| §8 Aufgaben u. Geschäftsgang der Verbandsversammlung .....                        | 7         |
| §9 Entscheidungen u. Stimmrecht in der Verbandsversammlung .....                  | 8         |
| §10 Vorstand, Verbandsvorsteher .....   | 8         |
| §11 Geschäftsordnung .....  | 8         |
| §12 Verbandsgeschäftsführer .....   | 9         |
| §13 Verbandsschriftführer .....   | 9         |
| §14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung .....                                | 9         |
| §15 Bedienstete .....   | 9         |
| §16 Eilentscheidungen .....   | 9         |
| §17 Verbandsschau, Schau- und Betriebsbeauftragter .....                          | 9         |
| <b>IV. HAUSHALT UND BEITRÄGE DES VERBANDS .....</b>                               | <b>11</b> |
| §18 Haushaltsplan .....   | 11        |
| §19 Prüfung der Haushaltsrechnung .....   | 11        |
| §20 Umlagen .....   | 11        |
| §21 Beitragsverhältnis (Jahresumlage) .....                                       | 12        |
| §22 Allgemeiner Kostenumlageschlüssel .....                                       | 12        |
| §23 Kassenverwaltung .....  | 14        |
| <b>V. BEKANNTMACHUNG, SATZUNGSÄNDERUNG UND STAATLICHE AUFSICHT DES VERBANDS..</b> | <b>15</b> |
| §24 Bekanntmachungen .....  | 15        |
| §25 Änderung der Satzung .....  | 15        |
| §26 Staatliche Aufsicht .....   | 15        |
| <b>VI. SONSTIGES .....</b>  | <b>16</b> |
| §27 Aufnahme weiterer Mitglieder .....  | 16        |
| §28 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder .....                                | 16        |
| §29 Auflösung des Wasserverbands .....  | 16        |
| §30 Schiedsgericht .....  | 16        |
| §31 Inkrafttreten .....   | 16        |

## I. PRÄAMBEL

Aufgrund der Hochwassergefährdung der Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet der Murr wurde im Jahr 2004 eine Flussgebietsuntersuchung (FGU) des oberen Murrtals erstellt, mit dem Ziel ein Hochwasserschutzkonzept für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) zu erarbeiten. Um das Hochwasserschutzkonzept umsetzen zu können, gründeten die vier Murranlieger, die Städte Murrhardt und Backnang sowie die Gemeinden Sulzbach an der Murr und Oppenweiler im Jahr 2008 den Wasserverband Murrtal. Im weiteren Planungsfortschritt wurde das Schutzkonzept so überarbeitet, dass auch der Lastfall Klimaänderung berücksichtigt werden konnte. Das aktuelle Konzept bietet somit Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis unter Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung.

Aufgabe des Wasserverbands Murrtal ist die Herstellung eines Hochwasserschutzes in den bebauten Ortslagen der Verbandsmitgliederkommunen. Um dieses Ziel zu erreichen sind neben den fünf überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken Mahd und Gaab (Murrhardt), Fischbach und Haselbach (Sulzbach an der Murr) sowie Oppenweiler (Oppenweiler) auch noch verschiedene örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. der Bau von Mauern und Dämmen in den jeweiligen Kommunen erforderlich.

Als weitere Maßnahmen, die jedoch den jeweiligen betroffenen Kommunen obliegen, müssen auch, zur Schaffung einer Vorflut im Hochwasserfall bzw. für die Hinterlandentwässerung, Pumpwerke gebaut werden.

Es wird angestrebt, dass der Verband personell möglichst „schmal“ geführt wird. Dazu bedient sich der Verband insbesondere dem Personal der Mitgliedskommunen. Die Verbandsspitze soll regelmäßig rotierend aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und –städten gebildet und gewählt werden und sich grundsätzlich an folgender Reihenfolge je Amtsperiode orientieren:

|                          | <b>Periode 1</b>     | <b>Periode 2</b>     | <b>Periode 3</b>     | <b>Periode 4</b>     |
|--------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Vorsitzender</b>      | Murrhardt            | Oppenweiler          | Sulzbach an der Murr | Backnang             |
| <b>1. Stellvertreter</b> | Oppenweiler          | Sulzbach an der Murr | Backnang             | Murrhardt            |
| <b>2. Stellvertreter</b> | Sulzbach an der Murr | Backnang             | Murrhardt            | Oppenweiler          |
| <b>3. Stellvertreter</b> | Backnang             | Murrhardt            | Oppenweiler          | Sulzbach an der Murr |

## II. GRUNDLAGEN

### §1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen **WASSERVERBAND MURRTAL**. Er hat seinen Sitz in Murrhardt. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

### §2 Mitglieder, Stimmenzahl, Verbandsgebiet

- (1) Die Mitglieder des Verbands, die Stimmenzahl deren Vertreter (Stimmenverteilung) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

| Mitglieder (Gemeinde / Stadt) | Stimmenanzahl der Vertreter |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Backnang                      | 1                           |
| Oppenweiler                   | 1                           |
| Sulzbach an der Murr          | 1                           |
| Murrhardt                     | 1                           |
| <b>Summe</b>                  | <b>4</b>                    |

- (2) Die Stadtgebiete sowie die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder innerhalb des Einzugsgebiets der Murr bilden das Verbandsgebiet. Das Verbandsgebiet ist zusammen mit den überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.
- (3) Der Verband ist nach der Gründung für weitere Mitglieder offen.

### §3 Aufgaben des Verbands und Verbandsanlagen

- (1) Aufgabe des Wasserverbands ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung (FGU Murr / Lauter vom Mai 2004, im folgenden FGU genannt) sowie den Ergänzungen des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom November 2007 und den Berechnungen der Universität Kaiserslautern vom August 2007 mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
- Planung, Bau, Unterhaltung, und Betrieb der überörtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen, sowie die Sanierung von überörtlich wirkenden Anlagen entsprechend **Anlage 2**.
  - Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen entlang der Murr und der Maßnahmen an den Seitengewässern, soweit diese zur Ergänzung der überörtlich wirkenden Anlagen aus wirtschaftlicher und wirtschäftlicher Sicht erforderlich sind und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind (**Anlagen 3 und 4**). Diese gehen nach ihrer Fertigstellung auf die jeweiligen Gemarkungsgemeinden bzw. –städte, auf denen sich die Anlagen befinden, über und werden von diesen betrieben und unterhalten. Die gesetzliche Unterhaltungspflicht des Landes am Gewässer I. Ordnung Murr bleibt

hiervon unberührt. Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig und betriebsfertig in die Verantwortung der Bauherren übergehen (Abnahme).

- c) Planung und Bau von Objektschutzmaßnahmen (mit Ausnahme von Mühlengebäuden bzw. Gebäuden mit ehemaliger bzw. noch in Betrieb befindlicher Wasserkraftnutzung) als Ergänzung von überörtlich und örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen die aus der FGU hervorgehen bzw. bei weitergehenden Planungen erforderlich werden, sofern
- der Grundstückseigentümer den Maßnahmen zustimmt und das Eigentum an den Anlagen nach ihrer Fertigstellung übernimmt, betreibt, unterhält und saniert und
  - die überörtlich wirkenden Anlagen vom Land gefördert werden.

Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig und betriebsfertig in die Verantwortung des Bauherren übergehen (Abnahme).

- d) Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Sanierung von Abflussmessstellen (Pegelanlagen), soweit diese zur Steuerung der unter a) genannten überörtlich wirkenden Anlagen erforderlich sind. Die Auswertung der Daten ist ebenfalls Aufgabe des Verbands.
- e) Erwerb der zum Bau der Anlagen erforderlichen sowie bei überörtlich wirkenden Hochwasserschutzmaßnahmen mit einer statistischen Häufigkeit von einmal in 5 Jahren (HQ5) überschwemmten Grundstücke.
- (2) Der Wasserverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Programm zur Abwicklung der Planung und des Baus der Verbandsanlagen.
- (3) Verbandsaufgaben können auf einzelne Mitglieder, insbesondere die Anliegerkommunen übertragen werden. Der Verband regelt dies in öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (4) Der Wasserverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

#### **§4 Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder verwirklichen die durch die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen / ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und unterstützen die ökologische Gewässerentwicklung der Murr.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung oder sonstigen Nutzungen, die die Verwirklichung der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Kostenumlageschlüssel.

**§5 Unternehmen, Plan, Lagerbuch**

- (1) Der Verband führt Unternehmen gemäß II.§3(1)a) aus.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis (Lagerbuch) der Anlagen und Gewässer, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

### III. ORGANISATION DES VERBANDS

#### §6 Organe

Organe des Wasserverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

#### §7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der in § 2 Abs.1 genannten Verbandsmitglieder. Diese können jeweils durch ihren gesetzlichen Stellvertreter (§§ 48,49 Gemeindeordnung) oder einen gemäß § 53 Abs.1 Gemeindeordnung beauftragten Bediensteten in der Verbandsversammlung vertreten werden.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsteher sowie drei Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Zum Vorstandsvorsteher oder Stellvertreter wählbar sind neben den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder auch deren gesetzlich definierte Stellvertreter (§§ 48,49 Gemeindeordnung) und ein gemäß § 53 Abs.1 Gemeindeordnung beauftragter Bediensteter.

#### §8 Aufgaben u. Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers sowie seiner drei Stellvertreter
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbands
- d) Bestellung eines Geschäftsführers
- e) Bestellung des Verbandsschriftführers
- f) Wahl eines Schau- und Betriebsbeauftragten für die Hochwasserrückhaltebecken und für die Verbandsschau
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Verbandsschriftführer und Betriebsbeauftragten
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
- j) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
- k) Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- l) Festlegung einer Geschäftsordnung
- m) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in II.§3(1)a), d) und e) genannten Anlagen
- n) Beschlussfassung über mittel- und langfristige Verbandsplanungen

- o) Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen (*Prioritätenliste*)
  - p) Festsetzung der im Haushaltsjahr zu realisierenden Verbandsmaßnahmen
  - q) Feststellung der Jahresrechnung
  - r) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
  - s) Behandlung sonstiger Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, falls es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Dieser lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden hierzu ein. Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann eine öffentliche Versammlung erfolgen.
  - (3) Außerordentliche Verbandsversammlungen können auf Verlangen eines sonstigen Mitgliedes durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
  - (4) Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - (5) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlungen.
  - (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer und vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Sie ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

### **§9 Entscheidungen u. Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

### **§10 Vorstand, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Vorstand besteht alleine aus dem Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet den Verband und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch seine gewählten Stellvertreter.
- (3) Die Wahl des Verbandsvorstehers erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 35.000 € tätigen. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Verbandsvorstehers für planmäßige Ausgaben beträgt 50.000 €.
- (5) Der Verbandsvorsteher legt der Verbandsversammlung die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht nach §19 vor.

### **§11 Geschäftsordnung**

Durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung kann insbesondere folgendes geregelt werden:

- a) Der Geschäftsgang der Verbandsversammlung (§8)

- b) Aufgaben und Vergütung des Geschäftsführers (§12)
- c) Aufgaben und Vergütung des Verbandsschriftführers (§13(3))
- d) Aufgaben und Vergütung des Schau- und Betriebsbeauftragten (§ 17)
- e) Höhe von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen (§14)
- f) Die Kassenverwaltung (§23)

### **§12 Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

### **§13 Verbandsschriftführer**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer. Die Aufgaben des Verbandsschriftführers können auch vom Verbandsgeschäftsführer übernommen werden.
- (2) Dem Verbandsschriftführer obliegt die Protokollführung in den Verbandssitzungen.
- (3) Der Verbandsschriftführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

### **§14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, an seine Stellvertreter, an den Verbandsgeschäftsführer sowie an den Verbandsschriftführer und an den Schau- und Betriebsbeauftragten sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

### **§15 Bedienstete**

Der Wasserverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

### **§16 Eilentscheidungen**

Eilentscheidungen können durch den Vorstandsvorsteher herbeigeführt werden. Grundsätzlich werden alle Eilentscheidungen in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung behandelt.

### **§17 Verbandsschau, Schau- und Betriebsbeauftragter**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässern und Grundstücken im Rahmen der Aufgaben des Verbands führt der Verband bei Bedarf, mindestens aber 1 Mal jährlich eine Verbandsschau durch. Der Schau- und Betriebsbeauftragte leitet die regelmäßig durchzuführende Verbandsschau.
- (2) Die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden werden zur Verbandsschau eingeladen.

- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Verbandsschau ein.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schau- und Betriebsbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstandsvorsteher hat die Behebung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Mängelbehebung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und die Fachverwaltung.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt für sechs Jahre einen Schau- und Betriebsbeauftragten.
- (7) Der Schau- und Betriebsbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

## **IV. HAUSHALT UND BEITRÄGE DES VERBANDS**

### **§18 Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Geschäftsführer stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Der Haushaltsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vorliegen (AGWVG §2 Abs.3).
- (2) Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend (§65 WVG i.V.m. §2 Abs.5 AGWVG)
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (5) Alle Einnahmen des Verbands sind zur Bestreitung der Ausgaben für die Verbandsaufgaben zu verwenden.

### **§19 Prüfung der Haushaltsrechnung**

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie zur Prüfung im folgenden Haushaltsjahr mit allen Unterlagen an die Aufsichtsbehörde (AGWVG §2 Abs.5).
- (2) Prüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde (GemO §113 Abs.1 und AGWVG §2 Abs. 5).
- (3) Der Prüfbericht der Aufsichtsbehörde wird der Verbandsversammlung vorgelegt.

### **§20 Umlagen**

- (1) Alle Mitglieder oder Nutznießer haben an den Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Geschäftsführer veranlagt alljährlich die in II.§2(1) genannten Mitglieder oder Nutznießer zu den Jahresumlagen nach den in §21 festgelegten Grundsätzen getrennt nach Investitionsumlagen und Betriebs- bzw. Instandhaltungsumlagen. Diese werden durch Beschluss des Haushaltsplans gültig.
- (2) Auf der Basis des Haushaltplans sind die erforderlichen Umlagen durch den Verbandsgeschäftsführer rechtzeitig durch einen Beitragsbescheid bei den Verbandsmitgliedern oder Nutznießern anzufordern.
- (3) Gegen die Beitragsermittlung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung entscheidet über den Widerspruch.

## **§21 Beitragsverhältnis (Jahresumlage)**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach §3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
- (2) Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Investitionsumlage sowie der Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen), abzüglich der Betriebseinnahmen und Landeszuschüsse, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht, da nach Abzug der Zuschüsse alle Investitionen von den Verbandsmitgliedern getragen werden.
- (3) Die Jahresumlage wird - getrennt nach Investitionsumlage sowie Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage - bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Es werden Abschlagszahlungen bei Bedarf auf die Verbandsumlage erhoben.
- (4) Für die Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel des §22 Abs.2.
- (5) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach II.§3(1) lit. a), d) und e) (überörtlich wirkende Hochwasserschutzanlagen, Abflussmessstellen und Grunderwerb), sowie für Sanierungsmaßnahmen, werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich gemäß § 22 Abs.1 an den Kosten der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bauarbeiten entsprechend ihres Vorteils. Hierbei gilt der Grundsatz, dass eine finanzielle Beteiligung an Hochwasserrückhaltebecken nur durch die Kommunen stattfindet, denen ein Nutzen aus der jeweiligen Hochwasserschutzanlage zukommt.
- (6) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach §3 Abs.1 b), (örtlich wirkende Hochwasserschutzanlagen) sowie deren Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem Verbandsmitglied zu finanzieren, auf dessen Gemarkung die Anlage erstellt wird.
- (7) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen für Anlagen nach §3 Abs.1 c) (Objektschutzmaßnahmen) werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem jeweiligen Nutznießer - in der Regel der Grundstückseigentümer - zu übernehmen.

Die Kostenübernahmepflicht durch den Grundstückseigentümer gilt nicht, wenn das örtlich betroffene Verbandsmitglied die Objektschutzmaßnahme anstelle einer örtlich wirkenden Maßnahme festlegt.

- (8) Sonderleistungen, die vom Wasserverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.

## **§22 Allgemeiner Kostenumlageschlüssel**

### **(1) Investitionskosten**

Der allgemeine Kostenumlageschlüssel für Investitionskosten zur Erfüllung der

Verbandsaufgaben nach II.§3(1) orientiert sich an den, nach dem Ergebnis der FGU sowie den Ergänzungen des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom 07. November 2007 und den Berechnungen der Universität Kaiserslautern vom August 2007 berechneten Kostenreduzierungen an innerörtlichen Maßnahmen, hervorgerufen durch die Abfluss reduzierende Wirkung der oberhalb der jeweiligen Gemarkungen liegenden Hochwasserrückhaltebecken. Für die Umlage entscheidend sind die Kosten und Verhältnisse bei jeder einzelnen Maßnahme getrennt. Kostenveränderungen bei einzelnen Maßnahmen betreffen nur die Mitglieder, die von der jeweiligen Anlage einen Vorteil haben.

Der Umlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist folgender:

|                             | HRB Mahd   | HRB Gaab   | HRB Fischbach | HRB Haselbach | HRB Oppenweiler |
|-----------------------------|------------|------------|---------------|---------------|-----------------|
|                             | [%]        | [%]        | [%]           | [%]           | [%]             |
| <b>Backnang</b>             | 5          | 5          | 5             | 5             | 55              |
| <b>Oppenweiler</b>          | 3          | 3          | 3             | 3             | 45              |
| <b>Sulzbach an der Murr</b> | 9          | 9          | 92            | 92            | 0               |
| <b>Murrhardt</b>            | 83         | 83         | 0             | 0             | 0               |
| <b>Summe</b>                | <b>100</b> | <b>100</b> | <b>100</b>    | <b>100</b>    | <b>100</b>      |

Bei einer möglichen Verbandserweiterung ist dieser auf die dann neue Situation anzupassen.

(2) **Betriebs- und Unterhaltungskosten**

Der allgemeine Kostenumlageschlüssel für Betriebs- und Unterhaltungskosten (Einnahmen und Ausgaben) zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach II.§3(1) erfolgt nach den prozentualen Anteilen an den Gesamtkosten überörtlich wirkender Maßnahmen der Verbandsmitglieder. Der Umlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist folgender:

|                             | [%]        |
|-----------------------------|------------|
| <b>Backnang</b>             | 25         |
| <b>Oppenweiler</b>          | 20         |
| <b>Sulzbach an der Murr</b> | 31         |
| <b>Murrhardt</b>            | 24         |
| <b>Summe</b>                | <b>100</b> |

Bei einer möglichen Verbandserweiterung ist dieser auf die dann neue Situation anzupassen.

**§23 Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassenverwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung des Verbandsvorstehers oder einem seiner Stellvertreter im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsplans. Befugnisse für Kassenanordnungen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Dem Geschäftsführer können durch die Geschäftsordnung Zahlungsbefugnisse übertragen werden.

## **V. BEKANNTMACHUNG, SATZUNGSÄNDERUNG UND STAATLICHE AUFSICHT DES VERBANDS**

### **§24 Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Wasserverbands erfolgen im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Verbandsmitglieder.

### **§25 Änderung der Satzung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann eine Änderung der Satzung einstimmig beschließen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt (WVG §58).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern (WVG §59).

### **§26 Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Wasserverband untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Fachverwaltungen sowie die Aufsichtsbehörde werden zu den Versammlungen geladen.

## **VI. SONSTIGES**

### **§27 Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Wasserverband kann von der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen. Grundsätzlich werden nur die Verbandsmitglieder an überörtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen über den Umlageschlüssel beteiligt, auf deren Gemarkung die Hochwasserrückhaltebecken eine Verbesserung der Abflusssituation bewirken.

### **§28 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Wasserverbands weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

### **§29 Auflösung des Wasserverbands**

- (1) Die Auflösung des Wasserverbands kann gemäß §62 WVG erfolgen.
- (2) Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

### **§30 Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Wasserverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

### **§31 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**§32 Anlagen**

Anlage 1: Karte des Verbandsgebiets

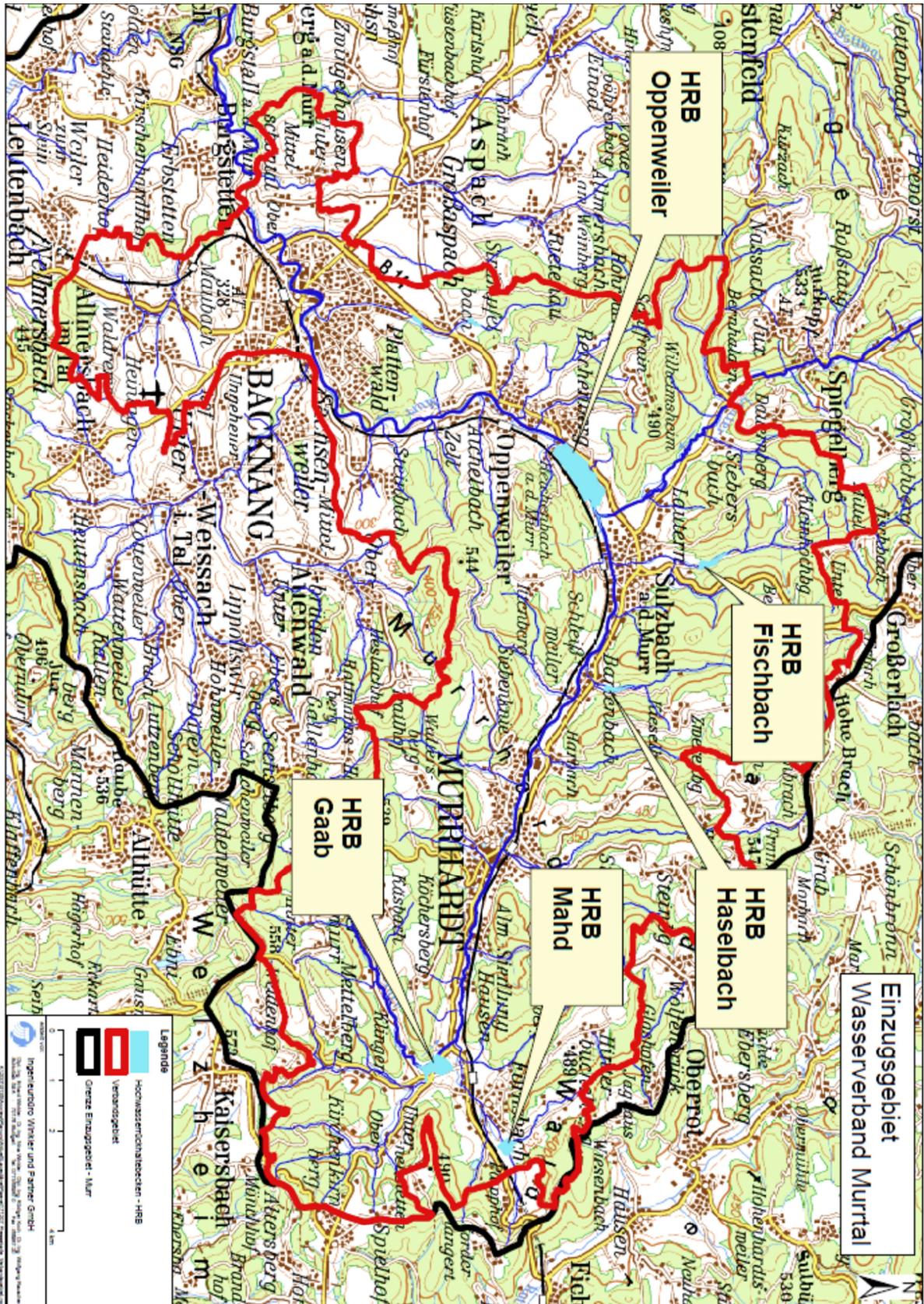
Anlage 2: Zusammenstellung der überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken

Anlage 3: Zusammenstellung der örtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken

Anlage 4: Zusammenstellung der örtlichen Hochwasserschutzanlagen (Mauern und Dämme in den Ortslagen)

| <b>Änderungen:</b> | <b>Beschluss:</b> | <b>Inkrafttreten:</b> | <b>Art der Änderung/en:</b>  |
|--------------------|-------------------|-----------------------|--|
| 1. Änderung        | 27.07.2011        | 02.10.2011            | Ergänzung Anlage 3 (Maßnahmen Waldsee und Fehlbach)  |
| 2. Änderung        | 02.05.2012        | 05.07.2012            | Ergänzung Anlage 3 (Maßnahmen am Eichelbach, Froschbach, Reichenbach, Rohrbach, Tierbach und Maubach)  |
| 3. Änderung        | 25.11.2016        |                       | Ergänzung Anlage 3 (Maßnahmen oberhalb HRB Gaab)   |
| 4. Änderung        | 19.12.2017        | 13.04.2018            | Präambel; Begriffe „überörtlich“ anstatt „gebietlich“ und Verbandsvorsteher anstatt „Verbandsvorsitzender“; Konkretisierung §3 Abs.1b); Neufassung §7; drei Stellvertreter und weitere Konkretisierung in §8; Neufassung Anlagen 1,2,3 und 4 |

Anlage 1



Anlage 2

Zusammenstellung der gebietlich (überörtlich) wirkenden Hochwasserrückhaltebecken

| Bezeichnung                           | Einzugs-<br>gebiet<br>[km <sup>2</sup> ] | Effektiver<br>Rückhalterraum<br>[m <sup>3</sup> ] | HQ <sub>100</sub><br>[m <sup>3</sup> /s] | Regelabgabe<br>bei Q <sub>R</sub><br>[m <sup>3</sup> /s] | Talsohle<br>[müNN] | Stauziel<br>[müNN] | Damm-<br>höhe<br>[m] | Kosten-<br>schätzung<br>[Mio€] | Gemarkung<br>[-] | Priorität |
|---------------------------------------|--|---|--|--|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------|------------------|-----------|
| Hochwasserrückhaltebecken Gaab        | 28,3                                     | 136.000   | 35,9                                     | 30,2   | 309,2              | 315,5              | 7,5                  | 1,90                           | Murrhardt        | 1         |
| Hochwasserrückhaltebecken Mahd        | 9,5                                      | 90.000  | 14,0                                     | 5,1  | 325,8              | 329,0              | 5,0                  | 1,50                           | Murrhardt        | 1         |
| Hochwasserrückhaltebecken Fischbach   | 14,4                                     | 160.000   | 26,8                                     | 12,0   | 268,5              | 273,5              | 7,0                  | 1,95                           | Sulzbach         | 1         |
| Hochwasserrückhaltebecken Haselbach   | 8,7                                      | 130.000   | 19,0                                     | 5,0  | 277,5              | 287,8              | 12,0                 | 1,74                           | Sulzbach         | 2         |
| Hochwasserrückhaltebecken Oppenweiler | 180,7                                    | 470.000   | 179,0                                    | 135,0  | 258,8              | 261,1              | 4,0                  | 4,70                           | Oppenweiler      | 1         |

## Anlage 3

| Bezeichnung  | Einzugs-<br>gebiet<br>[km <sup>2</sup> ] | Effektiver<br>Rückhalteraum<br>[m <sup>3</sup> ] | HQ <sub>100</sub><br>[m <sup>3</sup> /s] | Regelabgabe<br>bei QR<br>[m <sup>3</sup> /s] | Talsole<br>[müNN] | Stauziel<br>[müNN] | Damm-<br>höhe<br>[m] | Kosten-<br>schätzung<br>[Mio€] | Gemarkung | Priorität |
|--|--|--|--|--|-------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------|-----------|-----------|
|  |  |  |  |  |                   |                    |                      |                                | Murrhardt | 2         |
| Stauanlage Waldsee                                     | 1,0                                      | 845  |  |  | ---               | ---                |                      |                                | Murrhardt | 2         |
| Hochwasserrückhaltebecken Fehlbach                     |  |  |  |  | ---               | ---                |                      |                                | Backnang  | 2         |
| Hochwasserrückhaltebecken Eckertsbach<br>Seehau        | 3,8                                      | 20.000   | 7,4                                      | 2,2  | ---               | ---                | 2,70                 | 0,56                           | Backnang  | 2         |
| Hochwasserrückhaltebecken Eckertsbach<br>Brunnenwiesen | 2,1                                      | 20.000   | 4,7                                      | 0,5  | ---               | ---                | 2,50                 | 0,55                           | Backnang  | 2         |

## Anlage 4

| Bezeichnung  | Priorität |
|--|-----------|
| Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Murr in Backnang           | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Murr in Oppenweiler        | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Murr in Sulzbach a.d. Murr | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Murr in Murrhardt          | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Hörschbach in Murrhardt             | 2         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Dentelbach in Murrhardt             | 2         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Großkeebach in Murrhardt            | 2         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen oberhalb HRB Gaab in Murrhardt         | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Eschelbach in Sulzbach a.d. Murr    | 2         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Siebersbach in Sulzbach a.d. Murr   | 2         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Entwässerungsgraben in Oppenweiler  | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Eichelbach in Oppenweiler           | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Froschbach in Oppenweiler           | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Reichenbach in Oppenweiler          | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Rohrbach in Oppenweiler             | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen am Tierbach in Oppenweiler             | 1         |
| Hochwasserschutzmaßnahmen südliche Stadtteile Backnang           | 1         |